

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.02.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

| 1.   | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen   | EUR         |
|------|---|-------------|
| 1.1  | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von   | 28.534.900  |
| 1.2  | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von  | -28.022.100 |
| 1.3  | <b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1. und 1.2) von   | 512.800     |
| 1.4  | Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von  | 0           |
| 1.5  | <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.4) von   | 512.800     |
| 1.6  | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von  | 0           |
| 1.7  | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von   | 0           |
| 1.8  | <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7) von  | 0           |
| 1.9  | <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.5 und 1.8) von  | 512.800     |
| 2.   | im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen   |             |
| 2.1  | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von  | 27.885.400  |
| 2.2  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von  | -26.016.700 |
| 2.3  | <b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von              | 1.868.700   |
| 2.4  | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von   | 5.146.000   |
| 2.5  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von   | -10.419.000 |
| 2.6  | <b>Veranschlagter Finanzierungsüberschuss /- bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von         | -5.273.000  |
| 2.7  | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von                             | -3.404.300  |
| 2.8  | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von  | 3.600.000   |
| 2.9  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von  | -205.500    |
| 2.10 | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / - bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | 3.394.500   |
| 2.11 | <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -9.800      |

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.600.000

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000

### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 355 v.H.  
der Steuermessbeträge;

Lauffen a.N., den 06.03.2020

Gez  
Waldenberger  
Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande kommen, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.